

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	03.11.2010
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	399/2010-9
Stand	14.10.2010

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.2010 betr. Verkehrsverhältnisse auf der Schillerstraße in Bornheim

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis.

Sachverhalt:

Zum beigefügten Antrag vom 13.10.2010 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Bereits Anfang des Jahres wurde dem Bürgermeister eine gleichlautende Anregung eines Bornheimer Bürgers vorgelegt.

Die Antwort des Bürgermeisters lautete inhaltlich seinerzeit:

Die Fahrbahn der Schillerstraße ist aus Richtung Königstraße in Höhe der Häuser 2 bis 6 mit Verkehrszeichen 283 Straßenverkehrsordnung (absolutes Halteverbot) versehen.

Verkehrsteilnehmer, die ihr Fahrzeug regelwidrig parken, werden im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs entsprechend verwarnet.

Darüber hinaus wurde die Anregung zum Anlass genommen, das Parkverhalten in der Schillerstraße einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen.

Diese ist zwischenzeitlich abgeschlossen und hat ergeben, dass es gelegentlich zu Parkverstößen gekommen ist, die entsprechend geahndet wurden.

Auch weiterhin wird die Schillerstraße regelmäßig im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs kontrolliert werden.

Im Hinblick auf die im fraglichen Teilstück der Schillerstraße bereits vorhandene Beschilderung ist aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht kein weiterer Handlungsbedarf erkennbar.

Formelle Aspekte des Antrages:

Der Bürgermeister weist aufgrund der Formulierung des Antrages nochmals auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hin. Entscheidungsträger für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist der Bürgermeister.

Das Straßenverkehrsrecht als besonderes Ordnungsrecht ist als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung der Stadt übertragen und nach der Gemeindeordnung (GO) als sog. Geschäft der laufenden Verwaltung Aufgabe des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist bei der Erfüllung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung strikt

an Rechtsvorgaben und fachliche Weisungen der Aufsichtsbehörden allgemeiner wie spezieller Art gebunden.

Daraus ergibt sich, dass der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den im beil. Antrag vorgeschlagenen Beschluss nicht fassen, sondern hierzu lediglich einen Prüfauftrag bzw. eine Anregung oder eine Empfehlung erteilen kann.

Finanzielle Auswirkungen dieser Vorlage:

keine

Anlagen zum Sachverhalt:

Antrag